



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Jean.Schaap GmbH  
Fleischmehlfabrik  
Averbeck 51

48619 Heek

**EINGEGANGEN**

**12. Nov. 2004**

**Erl.....**

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-2111  
Telefax: 411-2115  
Raum: 431  
Auskunft erteilt:  
Frau Lammers  
E-Mail:  
dez50@bezreg-muenster.nrw.de  
Aktenzeichen:  
50.1005

*10* November 2004

### **Tierkörperbeseitigung – Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3**

Ihr Antrag vom 02.11.2004

Sehr geehrter Herr Schaap,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.11.2004 erteile ich aufgrund von Artikel 17 der VO (EG) Nr. 1774/2002 für Ihren Betrieb

Fleischmehlfabrik  
Jean Schaap  
Averbeck 51  
48619 Heek

die Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3.

Die Registriernummer Ihres Betriebes lautet:

**DE 05 5 54 0001 08.**

Die Zulassung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Mit dieser Zulassung als Verarbeitungsbetrieb der Kategorie 3 erlischt die von mir vorläufig erteilte Zulassung als Verarbeitungsbetrieb der Kategorie 1 vom 23.07.2003.
2. Die mit meinen Bescheiden vom 28.06.2000 und vom 30.12.2003 übertragene Beseitigungspflicht anfallender Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse für die Gebiete der Kreise Steinfurt und Borken bleibt unberührt.

3. Der Verarbeitungsbetrieb ist nach der Maßgabe des Artikels 17 in Verbindung mit den Anforderungen des Anhanges V, Kapitel I, II und V und des Anhanges VII zu betreiben. Ich weise besonders darauf hin, dass gem. Artikel 17 Abs. 3 der VO bei Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen die Zulassung unverzüglich ausgesetzt wird.
4. Es ist zu gewährleisten, dass ausschließlich Material der Kategorie 3 verarbeitet wird. Das Material der Kategorie 3 muss vollständig vom Material der Kategorie 1 und 2 getrennt bleiben.
5. Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs für den Fall, dass die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen über den Betrieb nicht mehr erfüllt sind bzw. werden.

Für diese Zulassung wird auf Grund von § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

**200,00 EUR**

erhoben.

Der Allgemeine Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen von 0 EUR bis 500 EUR für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, vor. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr wurde berücksichtigt, dass die Zulassung für Sie einen wirtschaftliche Wert darstellt. Außerdem wurde der mit dieser Entscheidung verbundene Verwaltungsaufwand einbezogen.

Ich bitte Sie, den o.g. Betrag unter Angabe Ihrer Kundennummer **03017283 Schaap** bzw. unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers bis spätestens zum 10.12.2004 auf eines der Konten der Landeskasse Münster zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (EG-ABl. L 273 vom 10. Oktober 2002, S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW Nr. 2011)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Piontkowski